

## Der Ständekampf.

Die Rechte  
der  
römischen  
Bürger.

§ 125. Die Rechte der römischen Bürger (im Gegensatz zu den peregrini, den Fremden) zerfielen in öffentliche, iura publica, und private, iura privata. Erstere sind das aktive Wahlrecht (ius suffragii) und das passive Wahlrecht (ius honorum), mit dem das ius sacrorum et auspiciorum, d. h. das Recht, im Namen des Staates Opfer darzubringen und Auspizien anzustellen, verbunden ist. Die iura privata umfassen das ius conubii, d. h. das Recht, eine rechtsgültige Ehe, bei der die Kinder wieder das Bürgerrecht genießen, einzugehen, ferner das ius commercii, welches das Recht, Grundeigentum im römischen Reich zu erwerben, Privatverträge zu schließen und das Erbrecht bezeichnet, und endlich das ius provocationis, d. h. das Recht gegen die Bestrafung des Magistrats an die Volksversammlung Berufung einzulegen. Bürger, die im Besitz aller dieser Rechte sind, heißen Vollbürger: cives optimo iure. Den Plebejern fehlte anfangs das ius honorum und das ius conubii, d. h. also, die höheren Beamtenstellen waren sämtlich in der Hand der Patricier und die Kinder aus der Ehe eines Patriciers mit einer Plebejerin waren den Kindern aus rein patricischen Ehen nicht gleichgestellt. Wirtschaftlich waren die Plebejer im Nachteil, da die Gemeindeweide nur den Patriciern offen stand, die Pacht dafür kam schließlich in Vergessenheit. Auch an dem durch Eroberungen gewonnenen Gebiete, dem ager publicus, hatten die Plebejer keinen Anteil, während sich der Landbesitz der Patricier gewaltig steigerte. Manchen Plebejer gab es, der infolge der stetigen Kriege in Schulden geriet. Die Rechtsprechung lag in der Hand der patricischen Beamten, die bei dem Mangel geschriebener Gesetze das Recht zugunsten der Patricier handhaben konnten.

Die Rechte  
der Plebejer.

Diese Mißstände führten zu einem langen inneren Kampfe der Plebejer gegen die Patricier, den man als Ständekampf bezeichnet. Schrittweise erlangten die Plebejer mehr und mehr Rechte bis zur völligen Gleichstellung im Jahre 300 v. Chr.

Ständekampf.

In einem Kriege mit den Sabinern hatten sich die Plebejer nur gegen das Versprechen, daß die Schuldnechtschaft gemildert wurde, zur Teilnahme bestimmen lassen. Als nach dem siegreichen Feldzuge aber ihre Forderungen nicht erfüllt wurden, wanderten die Plebejer 494 auf den heiligen Berg am Anio (l. secessio plebis in montem sacrum).

l. secessio  
plebis in  
montem  
sacrum  
494.

Mencius  
Agrippa.

Man beschwichigte sie — die Sage schreibt das Verdienst dem Menenius Agrippa und seiner Erzählung von den Gliedern, die sich gegen den Magen empörten, zu —, indem man ihnen besondere Beamte, die tribuni plebis, zugestand zum Schutze gegen die Übergriffe der Patricier.

Die nachfolgenden Jahre sind erfüllt von inneren Kämpfen. In dieser Zeit soll Coriolanus (siehe S. 139) den Vorschlag gemacht haben, bei einer Teuerung den Plebejern nur gegen Verzicht auf die Tribunen Getreide zu

Coriolanus.